

Auseinandersetzung einer Ehegatten-Innengesellschaft

Ein Leitfaden für Betroffene

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie vor der Auseinandersetzung einer Ehegatten-Innengesellschaft stehen, befinden Sie sich in einer rechtlich und emotional herausfordernden Situation. Ansprüche wegen Ehegatten-Innengesellschaften sind ein außerordentlich komplexes Thema und verlangen sehr viel Einsatz und Know-how, um diese in der Praxis korrekt darzustellen. An vielen Punkten kann ausgiebig gestritten werden, und solche Verfahren sind regelrechte Zeitfresser.

Deshalb ist es wichtig, bereits in der frühen Phase des Verfahrens darauf hinzuwirken, dass zur Beschleunigung eines Streitabschlusses eine möglichst faire und gerechte Einigung erreicht werden kann. Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen, die wichtigsten Aspekte zu verstehen und strategisch kluge Entscheidungen zu treffen.

Was ist eine Ehegatten-Innengesellschaft?

Eine Ehegatten-Innengesellschaft entsteht, wenn Ehepartner gemeinsam wirtschaftliche Ziele verfolgen, die über die normale eheliche Lebensgemeinschaft hinausgehen. Dies kann der Fall sein, wenn beide Ehegatten:

- Beträchtliche Kapitalinvestitionen in gemeinsame Projekte tätigen
- Umfangreiche Renovierungsarbeiten an Immobilien durchführen
- Gemeinsam Immobilien vermieten und verwalten
- Einen Betrieb oder ein Unternehmen gemeinsam aufbauen
- Vermögen für die Zeit nach der Ehe schaffen

Wichtig ist dabei, dass beide Partner weitgehend gleichberechtigt sind und wesentliche Beiträge leisten. Die bloße Mithilfe im Haushalt oder gelegentliche Aushilfsarbeiten reichen nicht aus.

Wann wird eine Auseinandersetzungsbilanz erforderlich?

Eine Auseinandersetzungsbilanz wird zum Zeitpunkt der Beendigung der Ehegatten-Innengesellschaft erstellt. Dieser Zeitpunkt ist nicht automatisch das Datum der Trennung, sondern der Moment, in dem die tatsächliche Zusammenarbeit endet. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn:

- Ein Ehegatte das Arbeitsverhältnis kündigt
- Einer der Partner ohne Absprache über Gesellschaftsvermögen verfügt
- Die geschäftliche Zusammenarbeit faktisch beendet wird
- Ein Ehegatte aus der Geschäftsführung ausgeschlossen wird

Die Durchsetzungssperre - Ein wichtiger Grundsatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs greift beim Ausscheiden eines Gesellschafters die sogenannte Durchsetzungssperre. Das bedeutet, dass bestehende Einzelansprüche grundsätzlich nicht mehr selbständig gerichtlich durchgesetzt werden können. Stattdessen müssen alle Ansprüche als unselbständige Rechnungsposten in eine Auseinandersetzungsbilanz aufgenommen werden.

Diese Regelung hat zur Folge, dass ein Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters sich erst berechnen und notfalls auch gerichtlich durchsetzen lässt, wenn eine solche Auseinandersetzungsbilanz vorliegt.

Anfangsbilanz und Endbilanz - Die zwei Säulen der Auseinandersetzung

Die Anfangsbilanz (Eröffnungsbilanz)

Die Anfangsbilanz stellt die Vermögensverhältnisse zu Beginn der Ehegatten-Innengesellschaft dar. Sie zeigt auf:

- Welche Vermögensgegenstände jeder Ehegatte eingebracht hat
- Welche Schulden zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung bestanden
- Wie die ursprünglichen Kapitalanteile verteilt waren

Bei stillschweigend entstandenen Gesellschaften ist die Bestimmung dieses Zeitpunkts oft schwierig und umstritten.

Die Endbilanz (Auseinandersetzungsbilanz)

Die Endbilanz erfasst vollständig alle Vermögenswerte und Schulden zum Zeitpunkt der Auflösung. Sie umfasst:

Auf der Aktivseite (Vermögen):

- Grundstücke und Gebäude (bewertet zum Verkehrswert)
- Maschinen, Anlagen und Geschäftsausstattung
- Vorräte und Forderungen
- Bankguthaben und Kassenbestände
- Immaterielle Werte wie Goodwill oder Kundenstamm

Auf der Passivseite (Schulden):

- Bankdarlehen und Kredite
- Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten
- Steuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten
- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

Was gehört in die Auseinandersetzungsbilanz?

Die Auseinandersetzungsbilanz muss alle Positionen erfassen, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehen. Dazu gehören beispielsweise:

- **Betriebliche Aufwendungen:** Versicherungsbeiträge, Stromkosten, Reparaturen
- **Steuerliche Belastungen:** Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer
- **Finanzierungskosten:** Zinsen für Darlehen, Kreditkosten
- **Nutzungsvorteile:** Erträge aus der Bewirtschaftung von Immobilien
- **Privatentnahmen:** Geld oder Sachleistungen, die für private Zwecke verwendet wurden

Bewertungsgrundsätze - Fairness durch richtige Bewertung

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände kommen besondere Grundsätze zur Anwendung:

- **Verkehrswert** bei Immobilien und geplanter Veräußerung
- **Zeitwert** bei Maschinen und beweglichen Gegenständen
- **Ertragswert** bei fortgeführten Unternehmensteilen
- **Liquidationswert** bei Auflösung des Betriebs

Wichtig ist, dass stille Reserven aufgedeckt und aktuelle Marktwerte angesetzt werden. Eine zu niedrige Bewertung benachteiligt den ausscheidenden Gesellschafter erheblich.

Gewinnverteilung - Wer bekommt was?

Grundsätzlich gilt nach § 722 Abs. 1 BGB der Grundsatz der hälftigen Beteiligung, unabhängig von der Höhe der eingebrachten Beiträge. Abweichungen sind möglich, wenn:

- Eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde
- Aus dem Verhalten der Ehegatten eine andere Verteilungsabsicht erkennbar ist
- Die Beiträge der Partner erheblich unterschiedlich waren

Wer mehr als die Hälfte beansprucht, muss dies beweisen können.

Verhältnis zum Zugewinnausgleich

Ein häufiger Irrtum ist die Annahme, dass gesellschaftsrechtliche Ansprüche und Zugewinnausgleich in Konkurrenz stehen. Das ist nicht der Fall. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass ein gesellschaftsrechtlicher Ausgleichsanspruch neben einem Anspruch auf Zugewinnausgleich besteht.

Dies bedeutet:

- Beide Ansprüche können parallel geltend gemacht werden
- Die Stichtage können sich decken, müssen es aber nicht
- Auch bei Gütertrennung sind gesellschaftsrechtliche Ansprüche möglich
- Ein Ehevertrag schließt diese Ansprüche nicht automatisch aus

Benötigte Unterlagen - Ohne Dokumentation kein Erfolg

Für die Erstellung einer ordnungsgemäßen Auseinandersetzungsbilanz benötigen Sie umfassende Unterlagen:

Buchhaltungsunterlagen:

- Jahresabschlüsse und Gewinn-Verlust-Rechnungen
- Kassenbücher und Kontoauszüge
- Belege für alle Einnahmen und Ausgaben

Steuerliche Unterlagen:

- Steuererklärungen und Steuerbescheide
- Umsatzsteuervoranmeldungen
- Aufzeichnungen nach der Abgabenordnung

Vermögensunterlagen:

- Grundbuchauszüge und Kaufverträge
- Darlehensverträge und Kreditunterlagen
- Versicherungsverträge und Inventarlisten

Gesellschaftsrechtliche Dokumente:

- Gesellschaftsverträge (falls vorhanden)
- Korrespondenz zwischen den Ehegatten
- Arbeitsverträge zur Abgrenzung

Was tun bei fehlenden Unterlagen?

Wenn Ihnen die notwendigen Unterlagen nicht vorliegen, haben Sie Auskunftsansprüche gegen Ihren ehemaligen Partner. Diese ergeben sich aus:

- § 242 BGB (Treu und Glauben)
- §§ 721, 713, 716 BGB in Verbindung mit § 666 BGB

Gehen Sie dabei systematisch vor:

1. Schriftliche Geltendmachung des Auskunftsanspruchs
2. Konkrete Bezeichnung der benötigten Unterlagen
3. Angemessene Fristsetzung

4. Bei Verweigerung: Gerichtliche Durchsetzung

Beachten Sie jedoch, dass Auskunftsverfahren oft langwierig sind und Sie möglicherweise nur unvollständige oder falsche Auskünfte erhalten.

Die Stufenklage - Der empfohlene Weg

Wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist, empfiehlt sich die Erhebung einer Stufenklage:

Erste Stufe: Klage auf Vorlage der Auseinandersetzungsbilanz

Zweite Stufe: Klage auf Zahlung des sich aus der Bilanz ergebenden Auseinandersetzungsguthabens

Diese Vorgehensweise ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässig und bietet den Vorteil, dass zunächst Klarheit über die Vermögensverhältnisse geschaffen wird, bevor über konkrete Zahlungsansprüche gestritten wird.

Häufige Fehlerquellen und wie Sie sie vermeiden

Bewertungsfehler:

- Verwenden Sie aktuelle Verkehrswerte, nicht historische Anschaffungskosten
- Berücksichtigen Sie stille Reserven
- Holen Sie bei größeren Immobilien Gutachten ein

Unvollständige Erfassung:

- Führen Sie eine systematische Inventur durch
- Vergessen Sie nicht immaterielle Werte wie Goodwill
- Berücksichtigen Sie alle Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Rechtliche Fehler:

- Bestimmen Sie den Stichtag sorgfältig
- Verwechseln Sie nicht gesellschaftsrechtliche Ansprüche mit Zugewinnausgleich
- Beachten Sie die Durchsetzungssperre

Kosten und Risiken realistisch einschätzen

Verfahren zur Auseinandersetzung von Ehegatten-Innengesellschaften sind kostenintensiv und zeitaufwändig. Bei einem Streitwert von 100.000 Euro können Gesamtkosten von 15.000 bis 20.000 Euro entstehen. Hinzu kommen:

- Sachverständigenkosten für Gutachten
- Steuerberatungskosten
- Notarkosten bei Grundstücksübertragungen
- Vollstreckungskosten

Die Verfahrensdauer beträgt oft mehrere Jahre, was zusätzliche emotionale und finanzielle Belastungen mit sich bringt.

Strategien für eine faire Einigung

Angesichts der Komplexität und der hohen Kosten sollten Sie frühzeitig auf eine einvernehmliche Lösung hinarbeiten:

Mediation: Ein neutraler Mediator kann helfen, Interessenkonflikte zu lösen und faire Kompromisse zu finden.

Anwaltliche Verhandlungen: Erfahrene Rechtsanwälte können oft durch geschickte Verhandlungsführung kostspielige Gerichtsverfahren vermeiden.

Realistische Bewertung: Schätzen Sie Ihre Erfolgsaussichten realistisch ein und seien Sie kompromissbereit bei strittigen Punkten.

Wirtschaftliche Betrachtung: Fokussieren Sie sich auf wirtschaftlich sinnvolle Lösungen statt auf Prinzipienreiterei.

Steuerliche Aspekte nicht vergessen

Die Auseinandersetzung einer Ehegatten-Innengesellschaft hat auch steuerliche Konsequenzen:

Einkommensteuer: Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne können steuerpflichtig sein.

Umsatzsteuer: Bei Geschäftsveräußerung im Ganzen fällt meist keine Umsatzsteuer an.

Grunderwerbsteuer: Bei Immobilienübertragungen können Steuern anfallen, wobei Ehegatten Freibeträge haben.

Lassen Sie sich frühzeitig steuerlich beraten, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Praktische Empfehlungen für Ihr Vorgehen

1. **Dokumentieren Sie alles:** Sammeln Sie von Anfang an alle relevanten Unterlagen und führen Sie genaue Aufzeichnungen.
2. **Holen Sie sich professionelle Hilfe:** Die Materie ist zu komplex für Laien. Suchen Sie sich einen erfahrenen Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht oder Gesellschaftsrecht.
3. **Prüfen Sie Ihre Rechtsschutzversicherung:** Möglicherweise sind die Kosten teilweise abgedeckt.
4. **Bleiben Sie sachlich:** Emotionen sind verständlich, aber sie helfen nicht bei der Lösung rechtlicher Probleme.
5. **Denken Sie langfristig:** Eine faire Einigung ist oft besser als ein jahrelanger Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang.
6. **Berücksichtigen Sie alle Optionen:** Manchmal ist es wirtschaftlicher, auf bestimmte Ansprüche zu verzichten, als hohe Verfahrenskosten zu riskieren.

Fazit

Die Auseinandersetzung einer Ehegatten-Innengesellschaft ist ein komplexes Unterfangen, das sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Expertise erfordert. Die hohen Kosten und die lange Verfahrensdauer machen es besonders wichtig, frühzeitig auf eine faire und gerechte Einigung hinzuarbeiten.

Mit der richtigen Vorbereitung, professioneller Beratung und einer realistischen Einschätzung der Situation können Sie jedoch Ihre Interessen erfolgreich durchsetzen. Wichtig ist, dass Sie die Besonderheiten dieses Rechtsgebiets verstehen und strategisch klug vorgehen.

Denken Sie daran: Eine Ehegatten-Innengesellschaft ist nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein menschliches Problem. Eine Lösung, die beide Seiten als fair empfinden, ist oft nachhaltiger als ein hart erkämpfter Gerichtssieg.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Durchsetzung Ihrer berechtigten Ansprüche und hoffen, dass Sie zu einer einvernehmlichen Lösung finden können.

Dieser Leitfaden dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die individuelle rechtliche Beratung. Wenden Sie sich bei konkreten Fragen an einen qualifizierten Rechtsanwalt.